

TV Fischbek

08.11.2009

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 04.11.2009 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede

Beisitzer: C. Soltau

Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

U r t e i l 18 / 2009:

Dem Einspruch des TV Fischbek vom 13.10.2009 wird stattgegeben. Die Geldstrafe von 150 € wird aufgehoben und ist zu erstatten.

Die Verfahrenskosten sind vom HHV zu tragen.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 20.09.2009 fand das Spiel 134 051, TV Fischbek 2. – Bramfelder SV 2., statt.

In einem Sonderbericht vermerkten die Schiedsrichter u.a.: „ In der 22. Minute haben wir Backegebrauch im Spiel festgestellt. Der Spieler Ullmann vom TV Fischbek hat sich an den Schuh gegriffen und dann die Backe an den Händen verteilt.“

Daraufhin wurde vom HHV gegen den TV Fischbek mit Schreiben vom 28.09.09 eine Geldstrafe von 150 € wegen Benutzung von Haftmitteln gem. Ziffer 2.8 und 19.11 Durchführungsbestimmungen HHV ausgesprochen.

Gegen diese Strafe legte der TV Fischbek form- und fristgerecht Einspruch ein.

Gem. Punkt 2.8 der Durchführungsbestimmungen 2009/2010 ist im gesamten Spielbetrieb des HHV der Gebrauch von Haftmitteln (Harz, Wachs, Spray usw.) vor, während und nach einem Spiel untersagt. Trotz dieses Verbotes mussten die Schiedsrichter den Spielball in der 22. Spielminute, da sie am Ball Hartwachs feststellten, auswechseln. Bis Spielende wurde dann auf Hartwachs verzichtet.

In der Verhandlung haben die Schiedsrichter erneut dem Spieler Ullmann das Benutzen von Hartwachs in der 22. Minute vorgeworfen. Sie haben aber während des Spieles weder in der 22. Spielminute noch in der Halbzeit überprüft, ob sich in der Hand oder am Schuh des Spielers tatsächlich Haftmittel befand. Der Spieler Ullmann hat dem Sportgericht eindringlich vorgetragen, dass er weder in diesem noch in anderen Spielen jemals Hartwachs benutzt habe. Das Fassen an seinen Schuh sei nach seinen Angaben ausschließlich eine seiner Eigenarten.

Die Angaben der Schiedsrichter konnten daher nur als Vermutungen, jedoch nicht als Beweise, durch das Sportgericht gewertet werden.

Daher war nach dem Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ zu entscheiden und dem Einspruch des TV Fischbek stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

...

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Sportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 - 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. G. Plicht

gez. C. Soltau